

Satzung zur Regelung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 27. Juli 2023

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Satzung zur Rege-

lung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Satzung am 18. Juli 2023 beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Satzung am 27. Juli 2023 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt Inhalt, Umfang und Verfahren ordnungsgemäßen wissenschaftlichen Verhaltens an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) sowie die Konsequenzen von dessen Nichtbeachtung.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule. Im Hinblick auf die Regelungen der guten wissenschaftlichen Praxis nach §§ 4 und 5 sowie des wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß § 6 gilt diese Satzung für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal der Hochschule, das heißt für Professorinnen und Professoren sowie akademische, administrative und technische Mitarbeitende. Für das ehemalige wissenschaftliche Personal der Hochschule gilt diese Satzung, soweit diese Personen Gegenstand eines Verfahrens nach §§ 8 bzw. 9 sind. Hinsichtlich der Meldung wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 8 Abs. 3 Satz 1 gilt diese Satzung für jedermann.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Integrität und Redlichkeit wissenschaftlichen Arbeitens ist essenziell für die Glaubwürdigkeit von Wissenschaft als Motor unserer Gesellschaft. Dies sicherzustellen ist Aufgabe der Hochschulen im Rahmen ihrer Verantwortung für den Wissenschaftsbetrieb insgesamt und Aufgabe der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Rahmen der Ausführung ihres Berufes. Bestandteil dieser Aufgabe ist gemäß § 8 Abs. 6 ThürHG die Etablierung und Überwachung einer guten wissenschaftlichen Praxis.
- (2) Die Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis ist eine die gesamte Hochschule betreffende Aufgabe, insbesondere

- zwischen wissenschaftlich tätiger und betreuender bzw. leitender Person in Studium bzw. Prüfung, Transfer oder in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen,
 - zwischen wissenschaftlich tätigen Gruppen innerhalb der Hochschule oder im Verhältnis zu anderen wissenschaftlichen Einrichtungen oder
 - im Verhältnis wissenschaftlich tätiger Personen zu den Organen bzw. Gremien sowie zur Verwaltungstätigkeit der Hochschule.
- (3) Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitest möglich nicht wissenschaftliche Einflüsse („Unconscious Bias“). Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche Personal angeboten und für das wissenschaftsakkessorische (nicht wissenschaftliche) Personal entwickelt.
 - (4) Die Vermittlung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Dabei wird ein kontinuierlicher Lern- und Weiterbildungsprozess gewährleistet, der alle Karriereebenen umfasst. Details regelt Anlage 1.

§ 3 Rollen und Verantwortlichkeiten

- (1) Die Leitungsorgane der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Präsidium, Senat, Dekanate, Fachbereichsräte) schaffen in ihren durch das Landeshochschulgesetz und die Grundordnung zugewiesenen Ver-

antwortungsbereichen die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten.

- Sie sind mitverantwortlich für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.
- Sie schaffen – unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einschlägigen Fachgebiete – in Forschung und Lehre die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die für ihr jeweiliges Fach geltenden rechtlichen und ethischen Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.
- Sie tragen insbesondere die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese erkennt die Freiheit von Forschung und Lehre jedes einzelnen wissenschaftlichen Mitglieds der Hochschule an. Gleichzeitig gewährleistet sie, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.

(2) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Insbesondere ist dabei sicherzustellen, dass

- allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind,
- die Betreuung, Förderung und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gewährleistet ist und die Betreuungspflichten angemessen wahrgenommen werden,
- eine Förderung und Weiterbildung für das wissenschaftsakkessorische Personal gewährleistet ist,
- ein Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen durch geeignete organisatorische Maßnahmen verhindert wird.

(3) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten des an einem Forschungsvorhaben beteiligten Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein und sofern erforderlich, angepasst werden. Die Geschlechter- und/oder Vielfältigkeitsdimension für das Forschungsvorhaben ist zu reflektieren.

§ 4 Gute wissenschaftliche Praxis

Personen nach § 1 Abs. 2 Sätze 1 oder 2 sind im Rahmen ihres Studiums, ihrer dienstlichen Aufgaben oder ihrer sonstigen gesetzlichen bzw. vertraglichen Obligationen zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Pflicht umfasst insbesondere die Aufgaben nach § 2, beispielsweise

- die Arbeit lege artis,
- das ehrliche Handeln bezüglich der Beiträge anderer Personen für die eigene Arbeit, insbesondere Zitation von Originalquellen und Angabe der Herkunft verwendeter Daten,
- den Ausschluss sog. Ehrenautorschaft und die Beschränkung der Zitation eigener Werke auf das notwendige Mindestmaß,
- das konsequente Anzweifeln aller Ergebnisse,
- die Dokumentation über die Arbeitsergebnisse und über Art und Umfang der im Forschungsprozess entstandenen Forschungsdaten,
- die frühestmögliche Festlegung zur Nachnutzung der eigenen Daten und Ergebnisse sowie
- das Vertreten dieser Regeln und ein Einstehen für sie.

§ 5 Handlungsfelder guter wissenschaftlicher Praxis

Die Verantwortung für eine gute wissenschaftliche Praxis durchzieht alle Handlungsfelder wissenschaftlichen Arbeitens, beispielsweise

- phasenübergreifende Qualitätssicherung, Methoden und Standards,
- rechtliche und ethische Rahmenbedingungen sowie Nutzungsrechte,
- wissenschaftliche Publikationen,
- Arbeit an Forschungsvorhaben,
- Umgang mit Forschungsdaten, beispielsweise Rohdaten und Forschungsergebnissen sowie die ihnen zugrundeliegenden zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware (siehe Anlage 1, Punkt 1/IV und Punkt 4),
- Autorenschaft für wissenschaftliche Publikationen,
- Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen,
- ordnungsgemäße Bewertung wissenschaftlicher Leistungen, insbesondere den Vorrang der Qualität vor der Quantität und unter Berücksichtigung der Leistungen in Lehre, Transfer und akademischer Selbstverwaltung sowie unter Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (insbesondere in Bezug auf Diversität und Gleichstellung der Geschlechter),

- Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Personalmanagement,
- die Arbeit am Menschen,
- die Arbeit an Tieren sowie
- Gender und Diversity.

Details zu diesen Handlungsfeldern sind in Anlage 1 ausgeführt.

§ 6 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nach § 4 im Lichte der Grundsätze gemäß § 2 in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise verstoßen wird. Konkretisierungen sind in Anlage 2 aufgeführt.
- (2) Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis, die auf leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit beruhen, bleiben Gegenstand der Bewertung studienbezogener oder dienstbezogener Leistung. Abweichend von Satz 1 ist auch die grobe Fahrlässigkeit bei Prüfungs- bzw. Studienleistungen im Rahmen des Studiums nicht Gegenstand von Verfahren nach dieser Satzung, sondern wird bei der Bewertung der Leistung berücksichtigt.

§ 7 Verfahrensgrundsätze

- (1) Verfahren zur Überprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind das Ombudsverfahren nach § 8 sowie das Überprüfungsverfahren nach § 9.
- (2) Die Verfahren nach Absatz 1 verfolgen in Bezug auf die Dokumentation, Aufbewahrung und Herausgabe der Verfahrensunterlagen den größtmöglichen Schutz der Beteiligten, insbesondere in Form der Vertraulichkeit sowohl zugunsten der eines Fehlverhaltens verdächtigen Person als auch der hinweisgebenden Person. Der eines Fehlverhaltens verdächtigen Person dürfen wegen der Anzeige keine Nachteile entstehen, insbesondere gilt ein Benachteiligungsverbot im Verhältnis zur informierenden Person. Für die Verfahren gilt das ThürVwVfG entsprechend, insbesondere mit Bezug zu Amtsermittlung und Befangenheit. Das gesamte Verfahren und die inhaltliche Entscheidung erfolgen unter Wahrung der Unschuldsvermutung, so dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten jenseits begründeten Zweifels feststehen muss. Die verfahrensführenden Personen sind inhaltlich weisungsfrei. Die Verfahrensunterlagen sind 30 Jahre aufzubewahren.

- (3) Die hinweisgebende Person ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseren Wissens erfolgt ist.

§ 8 Ombudspersonen, Ombudsverfahren

- (1) Der Senat der Hochschule bestellt zwei leitungserfahrene Personen des wissenschaftlichen Personals der Hochschule, die nicht zugleich Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums der Hochschule sind, als Ombudspersonen für die Dauer von drei Jahren. Eine erneute Bestellung für weitere drei Jahre ist einmalig möglich. Die Ombudspersonen werden durch die Hochschule in geeigneter Form bekanntgegeben. Sie erhalten seitens der Hochschulleitung die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens kann für die Ombudspersonen eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 8 Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung bzw. können besondere Leistungsbezüge auf der Grundlage der Leistungsbezügeordnung der Hochschule gewährt werden.
- (2) Die Ombudspersonen haben in erster Linie die Aufgabe, über die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis an der Hochschule zu informieren und in Konfliktsituationen zu vermitteln. Weiterhin können sie auf Antrag ein Ombudsverfahren durchführen. Für Prüfungs- bzw. Studienleistungen im Rahmen des Studiums sind die nach den studien- bzw. prüfungsrechtlichen Regeln zuständigen Personen, insbesondere die Prüfenden, der Prüfungsausschuss, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan oder die Studienkommission zuständig. Die Ombudspersonen sind in Erfüllung ihrer Aufgaben zu Objektivität und Neutralität verpflichtet. Sie vertreten sich gegenseitig und stimmen sich in angemessenen Abständen über ihre Tätigkeit ab.
- (3) Jede Person ist berechtigt, Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind verpflichtet, sich an die Ombudspersonen zu wenden, wenn sie bzw. er Kenntnis von einem Sachverhalt hat, der ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht ausschließt. Die Personen nach Satz 1 haben insoweit ein Wahlrecht, ob sie sich an die Ombudspersonen nach Absatz 1 Satz 1 wenden oder an das überregionale Gremium „Ombudsmann für die Wissenschaft“. Die Anrufung der Ombudsperson darf nicht bewusst falsche Informationen enthalten und muss in gutem Glauben und mit bestem Wissen erfolgen. Die Ombudsperson prüft den Sachverhalt und ermittelt, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten überwiegend wahrscheinlich er-

scheint. Dabei bekommt auch die betroffene Person Gelegenheit zur Stellungnahme. Gegebenenfalls berät die Ombudsperson die Beteiligten sachdienlich, objektiv und neutral. Hält die Ombudsperson einen interpersonellen Konflikt für die Hauptursache des Verfahrens, so kann sie das Verfahren aussetzen oder abbrechen und eine Schlichtung bzw. Mediation empfehlen. Hat die Schlichtung bzw. Mediation Erfolg, so kann das Ombudsverfahren eingestellt werden.

- (4) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.
- (5) Hält die Ombudsperson ein wissenschaftliches Fehlverhalten für überwiegend wahrscheinlich, so leitet sie das Überprüfungsverfahren nach § 9 ein. Anderenfalls teilt sie der informierenden Person das Ergebnis ihrer Untersuchung unter Darstellung der tragenden tatsächlichen und rechtlichen Gründe mit. Die Ombudsperson informiert die vom Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person in gleicher Weise wie diejenigen Personen nach Abs. 3 Satz 1, welche die Ombudsperson angerufen haben. Das Ombudsverfahren soll innerhalb eines Monats abgeschlossen sein.
- (6) Leitet die Ombudsperson kein Überprüfungsverfahren ein, so kann die informierende Person die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens nach § 9 beantragen. Die Kommission gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 entscheidet über den Antrag. Dies soll spätestens nach zwei Wochen nach ihrer Einrichtung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten erfolgen.

§ 9 Überprüfungsverfahren

- (1) Die Anträge nach § 8 Abs. 5 Satz 1 und § 8 Abs. 6 Satz 1 sind schriftlich an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu stellen. Die Präsidentin bzw. der Präsident richtet eine Überprüfungskommission ein, die aus zwei erfahrenen Personen des wissenschaftlichen Personals der Hochschule im berührten Fachgebiet und einem Mitglied der Hochschule mit der Befähigung zum Richteramt besteht. Es müssen Vertretungen im Verhinderungsfall für alle Kommissionsmitglieder benannt werden. Die Ombudsperson des vorangegangenen Ombudsverfahrens ist mit beratender Stimme beteiligt.
- (2) Die Überprüfungskommission prüft den Vorgang unter Beiziehung aller zulässigen Erkenntnisquellen und gestaltet das weitere Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen, abhängig von der Schwere des Vorwurfs

und der Komplexität des Vorgangs. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die vom Verdacht betroffenen Personen haben in jedem Fall in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung gehört zu werden. Zu ihrer Vernehmung können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen; dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen. Die hinweisgebende Person sollte die Möglichkeit bekommen, erneut Stellung zu nehmen.

- (3) Die verfahrensleitenden Fristen sind jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist. Das Überprüfungsverfahren soll, soweit keine besonderen Umstände entgegenstehen, innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.
- (4) Hält die Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, legt sie dem Präsidium das Ergebnis ihrer Untersuchung unter Darstellung der tragenden tatsächlichen und rechtlichen Gründe sowie einen Entscheidungsvorschlag unter Berücksichtigung von § 11 vor.
- (5) Das Präsidium beschließt in Anwendung von § 11 über den Entscheidungsvorschlag der Überprüfungskommission. Beabsichtigt das Präsidium, vom Entscheidungsvorschlag nach Abs. 4 Satz 2 abzuweichen, so hat das Präsidium die Überprüfungskommission vorher anzuhören. Die Präsidentin bzw. der Präsident erlässt gegenüber den vom Verdacht betroffenen Personen Bescheide, die eine Begründung und im Falle einer belastenden Entscheidung auch eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.
- (6) Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Umstände des Überprüfungsverfahrens sind der informierenden Person nach § 8 Abs. 3 Satz 1 unverzüglich nach der Versendung der Bescheide nach Abs. 5 durch die Überprüfungskommission schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Berichte, Akteneinsicht

Die Hochschulleitung berichtet über Verfahren nach §§ 8 bzw. 9 im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen. Ombudspersonen bzw. Überprüfungskommissionen haben auf Ladung des Präsidiums oder des Senats über ihre Verfahren unter Wahrung der Vertraulichkeit der Verfahren sowie des sonstigen gesetzlichen Persönlichkeits-, Daten- oder Ergebnisschutzes zu berichten. Darüber hinaus erfolgt eine Mitteilung des Verfahrensergebnisses an betroffene Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls an Dritte mit begründetem Interesse an der Entscheidung. In jedem Fall

soll die Identität der hinweisgebenden Person geschützt werden.

scheidung nach § 9 Abs. 5 nicht etwas Abweichendes vorsieht.

§ 11 Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten erwiesen, so können sich insbesondere dienstrechtliche, hochschulrechtliche, zivilrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen ergeben. Details regelt Anlage 3.
- (2) Ergibt die Untersuchung Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit Veröffentlichungen wissenschaftlicher Arbeitsergebnisse, so ist in der Entscheidung nach § 9 Abs. 5 auch die Berichtigung anzuordnen; die Berichtigung hat unverzüglich und in geeigneter Form zu erfolgen. Ergeben sich derartige Unstimmigkeiten erst nach Ausspruch der Entscheidung, gilt die Pflicht zur Berichtigung entsprechend, soweit die Ent-

§ 12 Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Regelung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Jena, den 27. Juli 2023

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Handlungsfelder guter wissenschaftlicher Praxis

1. Phasenübergreifende Qualitätssicherung, Methoden und Standards

- I. Der Forschungsprozess ist durch eine kontinuierliche Qualitätssicherung zu begleiten, die auf die Einhaltung fachspezifischer Standards sowie etablierter Methoden und Prozesse zielt¹.
- II. Die Identifikation relevanter Forschungsfragen geschieht auf der Basis von sorgfältigen Recherchen zum aktuellen Stand der Forschung. Deren Ergebnis ist von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bei der Planung ihrer Forschungsvorhaben zu berücksichtigen. In diesem Kontext ist Sorge dafür zu tragen, dass geeignete Methoden Anwendung finden, mittels derer Verzerrungen bei der Befundinterpretation vermieden werden können.²
- III. Um gute wissenschaftliche Praxis sicherzustellen, bedienen sich die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule wissenschaftlich fundierter und nachvollziehbarer Methoden entsprechend der Erfordernisse ihrer fachspezifischen Forschungsfragestellung. Zur Sicherung der Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Rahmen der Entwicklung neuer Methoden, der Forschungsdatenerhebung sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen besonderes Augenmerk auf die Etablierung von Standards.³
- IV. Im Forschungsprozess stellen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine lückenlose und nachvollziehbare Dokumentation der erhaltenen Forschungsergebnisse sicher, auch solcher, die die Forschungshypothese nicht stützen. Dabei findet keine Ergebniselektion statt. Dies dient der Überprüfbarkeit und Bewertbarkeit der Ergebnisse. Sofern für Letztes fachliche Empfehlungen vorhanden sind, orientieren sich die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an den entsprechenden Vorgaben.⁴

2. Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen sowie Nutzungsrechte⁵

- I. Die verfassungsrechtlich gewährte Forschungsfreiheit ist ein hohes Gut, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule gehen verantwortungsvoll damit um.

¹ Entsprechend DFG-Kodex S. 14, Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung

² Entsprechend DFG-Kodex S. 15, Leitlinie 9: Forschungsdesign

³ Entsprechend DFG-Kodex S. 17, Leitlinie 11: Methoden und Standards

⁴ Entsprechend DFG-Kodex S. 17, Leitlinie 12: Dokumentation

⁵ Entsprechend DFG-Kodex S. 16, Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- II. Die aus rechtlichen Vorgaben oder Verträgen mit Dritten erwachsenden Rechte und Pflichten werden durch die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigt. Wo erforderlich, werden Genehmigungen oder Ethikvoten eingeholt.
- III. Im Rahmen ihrer Forschungsvorhaben behalten die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die möglichen Folgen ihrer Forschungsarbeiten ebenso wie die jeweiligen ethischen Aspekte im Blick.

3. Wissenschaftliche Veröffentlichungen

- I. Ergebnisse aus der Forschungstätigkeit sind zu veröffentlichen und werden so in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht. Die Frage ob, wo und wie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, entscheiden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Entscheidung darf nicht von Dritten abhängen. Die Entscheidung, auch gegen eine Veröffentlichung, ist nachvollziehbar darzustellen.⁶ Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.
- II. Forschungsergebnisse müssen entsprechend fachspezifischer Gepflogenheiten und Standards nachvollziehbar sein. Um dies zu gewährleisten, dokumentieren die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen. Diese, wie auch die Forschungsergebnisse selbst, sind vor Manipulationen zu schützen.⁷
- III. Werden Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, sind die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung darzulegen. Dadurch soll gesichert werden, dass für andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine Replikation bzw. Bestätigung der betreffenden Ergebnisse möglich ist.⁸
- IV. Weiterhin soll für Veröffentlichungen gelten⁹:
 - Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wählen das Publikationsorgan unter den Gesichtspunkten seiner Qualität, Sichtbarkeit und Seriosität aus.
 - Neben Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und Büchern können auch alternative Kommunikationswege genutzt werden wie beispielsweise Repositorien und Blogs. Auch bei anderen, nicht klassischen Publikationsarten ist die Qualitätssicherung entsprechend zu beachten.

⁶ Entsprechend DFG-Kodex S. 18, Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

⁷ Entsprechend DFG-Kodex S. 18, Leitlinie 12: Dokumentation

⁸ Entsprechend DFG-Kodex S. 14, Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung,

⁹ Entsprechend DFG-Kodex S. 21, Leitlinie 15: Publikationsorgan

- Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht ausschließlich von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Forschende sollten aber prüfen ob für ihre Publikation eine Zeitschrift mit Peer-Review-Verfahren geeignet ist.
- Unangemessen kleinteilige Publikationen werden vermieden.

4. Umgang mit Forschungsdaten

- I. Um Publikationen nachvollziehbar und Forschungsergebnisse nachnutzbar zu machen, stellen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, ihre Forschungsdaten öffentlich zugänglich in Daten-Repositorien zur Verfügung. Dabei erfolgt eine vollständige Beschreibung der Daten und Ergebnisse. Außerdem werden die FAIR-Prinzipien („**F**indable, **A**ccessible, **I**nteroperable, **R**e-Usable“) zugrunde gelegt.¹⁰ Zu Forschungsdaten zählen sowohl Forschungsergebnisse als auch Rohdaten sowie die ihnen zugrunde liegenden zentralen Materialien und ggf. die eingesetzte Forschungssoftware.

Den FAIR–Prinzipien zufolge

- sollen die Daten auffindbar von Menschen und Maschinen sein (**F**indable),
 - soll die Zugänglichkeit durch Langzeitarchivierung und die Nutzung von Standard- Kommunikationsprotokollen mindestens der Metadaten gewährleistet sein (**A**ccessible),
 - sollen die Daten in einer Art vorliegen, dass Austausch, Interpretation und die Kombination von Datensätzen, also eine Interoperabilität (**I**nteroperable) möglich ist, und
 - sollen Daten und Metadaten so abgebildet sein, dass deren Wieder- verwendbarkeit für künftige Forschungsarbeiten möglich ist (**R**e-Usable).
- II. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte von generierten Daten, insbesondere wenn mehrere Einrichtungen beteiligt sind. Die Nutzung steht insbesondere der verantwortlichen Wissenschaftlerin bzw. dem verantwortlichen Wissenschaftler zu, die bzw. der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsvorhabens entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

¹⁰ Entsprechend DFG-Kodex S. 18, Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- III. Sollten sich bezüglich einer Offenlegung der Forschungsdaten Einschränkungen ergeben, prüfen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler inwieweit zumindest eine Offenlegung der zugrundeliegenden Methoden (Material, Software, Arbeitsabläufe, etc.) möglich ist. Existieren Gründe, die Forschungsdaten gänzlich nicht zugänglich zu machen, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies nachvollziehbar dar.
- IV. Forschungsdaten werden – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahrt.¹¹ Wenn verkürzte Aufbewahrungsfristen gelten oder Daten ausnahmsweise gar nicht aufbewahrt werden sollen, sind die sachlichen Gründe dafür durch die Forschenden zu dokumentieren.
- V. Der Forschungsprozess einschließlich der Forschungsdaten unterliegt datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Diese werden von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern beachtet.
- VI. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind für die Aufbereitung und Aufbewahrung der Forschungsdaten in geeigneten Fachrepositorien verantwortlich. Die Hochschule bietet eine Lösung für die Archivierung an. Für die Aufbewahrung und Veröffentlichung von Forschungsdaten, für die kein geeignetes Fachrepositorium gefunden wurde, wird in Thüringen eine Repositoriums- und Langzeitarchivierungslösung entwickelt.
- VII. Im Forschungsprozess selbst programmierte Software wird unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht. Dieser sollte, wenn möglich, dokumentiert und zitierbar sein.

5. Autorschaft für wissenschaftliche Publikationen

- I. Die Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation leisten einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt der Veröffentlichung. Beispiele für einen solchen Beitrag sind:
 - die Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens,
 - die Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software oder der Quellen,
 - die Analyse, Auswertung oder Interpretation der Daten, der Quellen und der sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und
 - das Verfassen des Manuskripts.

¹¹ Entsprechend DFG-Kodex S. 22, Leitlinie 17: Archivierung

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets.

- II. Für den Inhalt einer Veröffentlichung tragen alle beteiligten Autorinnen und Autoren die Verantwortung gemeinschaftlich und stimmen der Endfassung des zu publizierenden Werks zu. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Forschungsbeiträge so gekennzeichnet werden, dass sie für Nutzerinnen und Nutzer korrekt zitierfähig sind.
- III. Ist ein Beitrag nicht ausreichend, um eine Autorenschaft zu begründen, kann die Unterstützung in Form von Fußnoten, eines Vorwortes oder im Acknowledgement gewürdigt werden. Es ist keine Ehrenautorschaft zulässig. Ebenso begründet eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion keine Mitautorschaft. Die Zuordnung der Reihenfolge der Autorinnen und Autoren wird unter den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vereinbart. Die Verweigerung zu der erforderlichen Zustimmung zur Publikation kann nur mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.¹²

6. Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen¹³

- I. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die wissenschaftliche Arbeiten anderer beurteilen, sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Insbesondere schließt das die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung fremder Inhalte aus.
- II. Eine etwaige Befangenheit wird unverzüglich offengelegt.
- III. Diese Verpflichtung schließt die Tätigkeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Beratungs- und Entscheidungsgremien ein.

7. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Studierende, Doktorandinnen bzw. Doktoranden sowie Postdoktorandinnen bzw. Postdoktoranden)

- I. Die Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis ist neben technischen Fertigkeiten zentraler Bestandteil bei der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Ihre Einhaltung – unter Einbeziehung der vorliegenden Ordnung – wird dem wissenschaftlichen Nachwuchs von den Lehrenden und Betreuenden im Rahmen von Lehre und Forschung nahegebracht.

¹² Entsprechend DFG-Kodex S. 20, Leitlinie 14: Autorschaft

¹³ Entsprechend DFG-Kodex S. 21, Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- II. Im Rahmen von Studien-, Abschluss- oder Qualifizierungsarbeiten steht eine primäre Bezugsperson für die Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler zur Verfügung. Die Betreuung umfasst regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung sowie Gespräche zu den Entwicklungsschritten der Arbeit. Außerdem ist die Einbindung in das akademische Umfeld ein wichtiger Bestandteil der Betreuung. Die Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler verpflichten sich ihrerseits zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität.
- III. Die Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler berichten regelmäßig – mündlich, erforderlichenfalls auch schriftlich – über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten.

8. Arbeit am Menschen

- I. Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit endet bei einer Verletzung der Grundrechte anderer Personen. Dazu zählt auch, die Würde der Teilnehmenden zu berücksichtigen.
- II. Forschende haben eine ethische Verantwortung gegenüber den an wissenschaftlichen Untersuchungen teilnehmenden Personen. Dies betrifft auch den Schutz der Rechte der teilnehmenden Personen und den Schutz ihrer Unversehrtheit. Potentielle Risiken und Schädigungen (körperliches & psychisches Wohl, wirtschaftliche, rechtliche und soziale Folgen) sind vorab abzuwägen und zu minimieren.
- III. Grundlage für die Forschung mit Menschen ist die persönliche Einwilligung der teilnehmenden Personen bzw. deren rechtlicher Vertretung.

9. Arbeit an Tieren

- I. Die Mitglieder der Hochschule sind sich in ihrer Verantwortung für Leben und Wohlbefinden von Tieren als Mitgeschöpfen bewusst, § 1 TierSchG.
- II. Die ethische Dimension dieser Verantwortung reicht weiter als das Verbot gezielten Tötens von Tieren zu Zwecken der Lehre, § 46 Abs. 3 Satz 1 ThürHG, die Förderung von Methoden und Materialien, die eine Tötung von Tieren ersetzen können, § 5 Abs. 12 ThürHG, oder die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften für Tierversuche, etwa aus dem Chemikalien-, Arzneimittel- oder Umweltrecht. Sie verpflichtet die Mitglieder der Hochschule in jedem Stadium ihrer Aufgabenerfüllung, insbesondere bei der Wahl von Thema und Arbeitsmethoden in Forschung bzw. Lehre, zu einer Prüfung, ob und ggf. inwieweit eine das Leben bzw. das Wohlbefinden von Tieren beeinträchtigende Verwendung erforderlich ist sowie zur Einleitung entsprechender Schutzmaßnahmen.
- III. Im Rahmen der Prüfung nach Nr. II Satz 2 soll auch die Möglichkeit eines Verzichts auf die Arbeit an Tieren oder eine Verwendung geeigneter Äquivalente, beispielsweise Zelllinien, berücksichtigt werden.

Konkretisierungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

1. Grade des Verschuldens

Als Grade des Verschuldens, die ein wissenschaftliches Fehlverhalten markieren, benennt die Satzung den Vorsatz und die grobe Fahrlässigkeit.

(1) Vorsatz bedeutet das Wissen um die Beeinträchtigung des geschützten Gutes durch das Verhalten bei gleichzeitigem Wollen von dessen Verwirklichung.

Das Wissen muss dabei nicht in fachmännischer Weise (rechtlich bzw. ethisch) vorliegen. Es genügt, dass die handelnde Person im Wege einer „Parallelwertung in der Laiensphäre“ die negative Abweichung vom erforderlichen Standard erkannt hat. Die genaue Kenntnis des Wortlauts der verletzten rechtlichen oder ethischen Norm ist nicht erforderlich, ebenso wenig der genaue Ort der Regelung.

Beispiel: Das Bewusstsein, fremde Sachen nicht entwenden zu dürfen, genügt, um Vorsatz anzunehmen. Das Wissen, dass der Tatbestand des Diebstahls in § 242 StGB geregelt ist und nicht auf das Eigentum, sondern auf den Besitz abstellt, ist dagegen nicht erforderlich.

Das Wollen kann sehr stark ausgeprägt sein, z. B. bei absichtlichem Verhalten. Dies muss aber für ein vorsätzliches Verhalten nicht der Fall sein. Es genügt, wenn die handelnde Person die Beeinträchtigung billigend in Kauf nimmt, etwa im Sinne eines „na wenn schon“.

Beispiel: Wer zur Verhinderung eines beruflichen Erfolgs seines Konkurrenten bewusst Forschungsdaten fälscht und ihm unterschmuggelt, handelt absichtlich. Wer dagegen aus anderen, etwa eigenen, Quellen um die Unrichtigkeit der Forschungsergebnisse weiß, aber dies nicht angibt, z. B. im Rahmen eines peer reviews, handelt dennoch vorsätzlich.

(2) Fahrlässigkeit bedeutet das Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt. Hier will die handelnde Person die Beeinträchtigung nicht realisieren, vertraut aber in vorwerfbarer Weise darauf, dass die Beeinträchtigung nicht eintreten werde, etwa im Sinne eines „wird schon gut gehen“.

Beispiel: Vergessen, das Starkstromgerät nach Dienstschluss abzuschalten; Übernahme einiger fremder Gedanken ohne entsprechende Kennzeichnung.

Grobe Fahrlässigkeit ist das Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt in einem Maße, dass sich die Pflichtwidrigkeit jedem vernünftig denkenden Menschen geradezu aufdrängen muss.

Beispiel: Wer falsche Informationen bzw. Daten bewusst einsetzt, z. B. im Rahmen eines Antrags auf Fördermittel, handelt grob fahrlässig, wenn dies in der Hoffnung geschieht, der Schwindel werde nicht aufgedeckt.

2. Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der Hochschule wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt.

(2) Falschangaben sind

- a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
- b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
- c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
- d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht
- e) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

(3) Ein unzulässiges Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:

- a) ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
- b) unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),
- c) unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- d) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- e) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,
- f) unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

(4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

(5) Wissenschaftliches Fehlverhalten von an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

- a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält
- b) der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Satzung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.

(7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der Hochschule liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig

- a) unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwenden,
- b) im Rahmen ihrer Tätigkeit unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
- c) im Rahmen ihrer Tätigkeit Tatsachen oder Umstände, die die Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.

(8) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der Hochschule im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absatz 1 bis 5 ergibt.

3. Beispielfälle für wissenschaftliches Fehlverhalten

Handlungsfeld	Beispiel Vorsatz	Beispiel grobe Fahrlässigkeit
phasenübergreifende Qualitätssicherung, Methoden und Standards	Planung eines Vorhabens ausschließlich anhand wissenschaftlich nicht gesicherter Methoden	stark lückenhafte Aufarbeitung des aktuellen Forschungsstandes
rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte	bewusste Preisgabe von geschützten Informationen eines Konkurrenten zu dessen Schädigung	Forderung Ehrenautorschaft für Verlängerung der Anstellung
wissenschaftliche Veröffentlichungen	Übersetzung eines wissenschaftlichen Textes und Ausgabe als eigener Text	Verwendung studentischer Gedanken für eigenen wissenschaftlichen Vortrag
Umgang mit Forschungsdaten	Fälschung von Daten zur Erlangung wissenschaftlicher Vorteile (Preise, Veröffentlichungen, Ämter etc.)	Einstellen von nicht anonymisierten Daten in öffentlich zugängliche Bereiche, z. B. Internet
Autorschaft für wissenschaftliche Publikationen	bewusste Täuschung von Mitautorinnen bzw. Mitautoren über die eigenen Ergebnisse	Beanspruchung einer Autorschaft ohne eigenen Beitrag
Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen	Verwendung von Inhalten aus einem im Peer Review abgelehnten Beitrag für eigene Zwecke ohne Kennzeichnung	mehrfaches Ausplaudern von Inhalten einer nichtöffentlichen Prüfung im Pausengespräch einer Konferenz
Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses	Verweigerung von Betreuungshandlungen trotz Aufforderung	Nichterkennen grundlegender Fehler in eingereichten Arbeiten
Arbeit am Menschen	Votum der Ethikkommission in Projekten mit sensiblen Befragungen wegen Termindrucks nicht eingeholt	Arbeit mit wesentlich funktionell beeinträchtigten Geräten

Handlungsfeld	Beispiel Vorsatz	Beispiel grobe Fahrlässigkeit
wissenschaftliche Arbeitsgruppen	wissentlich sachfremder Einsatz von Mitgliedern durch die Leiterin bzw. den Leiter	Freigabe und Versendung von Ergebnissen durch Leiterin bzw. Leiter ohne vorherige Prüfung
kooperative Promotionen	bewusster Ausschluss der anderen betreuenden Person vom Zugang zu relevanten Informationen, z. B. Zwischenbewertungen	mehrfache versehentliche Nichtweitergabe von Zwischenbewertungen an die andere betreuende Person entgegen Absprachen oder Regelungen
Plagiat	Verwendung fremder Gedanken erheblichen Umfangs oder essenzieller inhaltlicher Bedeutung ohne Kennzeichnung, die nicht bereits wissenschaftliches Allgemeingut sind	Verwendung fremder Gedanken in mehr als vereinzelt, aber weniger als erheblichem Umfang ohne Kennzeichnung, die nicht bereits wissenschaftliches Allgemeingut sind

Sanktionen bei erwiesenem wissenschaftlichen Fehlverhalten

1. Findung und Bemessung an Hand der Umstände des Einzelfalls

Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Wissenschaftliches Fehlverhalten ist geeignet, eine Vielzahl verschiedener rechtlich oder wissenschaftsethisch geschützter Güter zu beeinträchtigen. In Kompensation dessen sind entsprechend viele verschiedene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung denkbar.

Zu den Umständen des Einzelfalls gehört nicht nur das Verhalten, das geschützte Güter beeinträchtigt, sondern auch ausgleichendes Verhalten gegenüber der Hochschule oder anderen Beteiligten der wissenschaftlichen Community, z. B. eine Selbstanzeige oder die freiwillige Unterstützung bei der Aufklärung. Auch bisherige wissenschaftliche Verdienste können im Rahmen der Würdigung im Einzelfall berücksichtigt werden.

(a) Die Findung der geeigneten Ausgleichsmaßnahme richtet sich danach, welches Gut beeinträchtigt ist und welche Maßnahme den Schutz gerade dieses Guts bezweckt.

(b) Die Bemessung der Ausgleichsmaßnahme richtet sich in einem zweiten Schritt nach der Intensität der Beeinträchtigung durch das wissenschaftliche Fehlverhalten. Diese kann sich nach mehreren Dimensionen bestimmen, z. B.

- Umfang,
- Dauer,
- Häufigkeit,
- Handeln im Zusammenwirken mehrerer Personen bzw. Institutionen oder
- Wiederholung.

Im Rahmen der richtigen Bemessung der Sanktion spielt vor allem deren Angemessenheit eine Rolle, die gewahrt ist, wenn sich die Beeinträchtigung geschützter Güter durch das wissenschaftliche Fehlverhalten und die Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen infolge der Sanktionen in einem ausgewogenen Verhältnis befinden. Hierbei werden vor allem drei Aspekte relevant:

- die Zumessung der Sanktionshöhe innerhalb eines bestehenden Rahmens,
- die Verwendung kombinierter Sanktionen oder
- die Berücksichtigung, dass bestimmte Sanktionen, z. B. strafrechtliche, nicht von der Hochschule selbst verfolgt werden dürfen.

2. Arten von Sanktionen

Es kommen je nach Lage des Einzelfalls und unter Einbeziehung der jeweils dafür zuständigen Stellen insbesondere, aber nicht abschließend, folgende Maßnahmen in Betracht:

- a. Arbeitsrechtliche Sanktionen:
- Kürzung bzw. Widerruf von leistungsbezogenen Entgeltanteilen,
 - Widerruf von Urlaub aus dringenden betrieblichen Erfordernissen,
 - Ermahnung,
 - Abmahnung,
 - Umsetzung,
 - Vertragsauflösung im Einverständnis mit der betroffenen Person,
 - ordentliche Kündigung,
 - außerordentliche Kündigung,
 - Regressansprüche aus dem Arbeitsverhältnis oder
 - Berichtigung eines Arbeitszeugnisses;
- b. Disziplinarrechtliche Sanktionen:
- Durchführung eines Disziplinarverfahrens mit der Bestimmung von Disziplinarmaßnahmen, z. B. einer Geldbuße, der Kürzung der Dienstbezüge oder der Entfernung aus dem Dienst,
 - Kürzung oder Widerruf besonderer Leistungsbezüge,
 - Versagung von Dienstreisen für Veranstaltungen im betroffenen wissenschaftlichen Gebiet,
 - Versagung von Nebentätigkeiten mit Bezug zum wissenschaftlichen Fehlverhalten, etwa Gutachter-, Diskutanten- oder Prüfertätigkeiten,
 - Versagung bzw. Entzug der Befugnis, Qualifizierungsvereinbarungen abzuschließen bzw. zu betreuen,
 - Versagung bzw. Entzug der Befugnis, kooperative Promotionen zu betreuen,
 - Veränderung der Zuweisung von Personal- bzw. Sachressourcen,
 - dienstrechtliche Regressansprüche aus dem Beamtenverhältnis,
 - Berichtigung der dienstlichen Beurteilung oder
 - Verringerung, inhaltliche Veränderung oder Kündigung von Lehraufträgen;
- c. Sonstige zivilrechtliche Sanktionen:
- Herausgabeansprüche, etwa im Hinblick auf wissenschaftliches Material,
 - Beseitigungs- bzw. Unterlassungsansprüche, z. B. aus dem Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht oder Wettbewerbsrecht,
 - Rückforderungsansprüche von zivilrechtlichen Stipendien oder
 - Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche der Hochschule oder von Dritten bei Personen- bzw. Sachschäden;
- d. Öffentlich-rechtliche Sanktionen:
- Herausgabeansprüche auf Informationen bzw. Daten an die Hochschule,
 - Verpflichtung zur Mitwirkung in datenschutzrechtlichen Verfahren,
 - Erteilung einer eingeschränkten Nutzung der Hochschule bzw. eines Hausverbots,
 - Widerruf der Nutzung von Parkflächen der Hochschule,
 - Rückforderungsansprüche von öffentlich-rechtlichen Stipendien oder
 - sonstige öffentlich-rechtliche Regressforderungen, insbesondere auf Entschädigung.

- e. Akademische Sanktionen:
- Entzug von akademischen Graden, z. B. des Diplom-, Bachelor- oder Mastergrades,
 - Entzug der Lehrbefugnis,
 - Rückziehung bzw. Widerruf von wissenschaftlichen Veröffentlichungen in Verbindung mit der Pflicht zur Information betroffener Mitautorinnen bzw. Mitautoren,
 - Streichung bzw. Kennzeichnung von Veröffentlichungen aus der wissenschaftlichen Vita der betroffenen Person,
 - Berichtigung nachträglich festgestellter Unstimmigkeiten in Veröffentlichungen
 - Anzeige des Falles bei der Obmudsperson für die Wissenschaft oder
 - Entzug einer Ehrendoktorwürde oder sonstiger Ehrenpositionen der Hochschule;
- f. Förderrechtliche Sanktionen:
- vollständiger oder teilweiser Widerruf von Fördermitteln oder
 - Rücknahme bzw. Widerruf der Genehmigung von Förderanträgen;
- g. Strafrechtliche Sanktionen:
- Freiheits-, Bewährungs- oder Geldstrafe bei Verwirklichung von Straftatbeständen, insbesondere
- Urheberrechtsverletzungen,
 - Urkundenfälschung einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen,
 - Ausspähen bzw. Veränderung von Daten,
 - Eigentumsdelikte, beispielsweise Diebstahl oder Unterschlagung,
 - Vermögensdelikte, etwa Betrug, Subventionsbetrug oder Untreue,
 - unerlaubte Verwendung fremder Geschäftsgeheimnisse oder
 - Tötung oder Körperverletzung, etwa mit Bezug zu Probandinnen bzw. Probanden.